

B2	BAUPOLIZEI, BAUVERWALTUNG	162
B2.012	Baukontrollen generell Bauprojekte, Baubewilligungen, Überbauungen	
	Antrag Grundsatzentscheid - Dächer von Klein- und Anbauten in der Kernzone K2	2019-248

Ausgangslage

Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Embrach vom 13. Dezember 2021 (Inkraftsetzung: 14. Oktober 2022) enthält in Art. 5 – 18 die Bestimmungen zur Kernzone K2.

Nach Art. 12 Abs. 1 BZO sind Klein- und Anbauten im Sinne der allgemeinen Bauverordnung (ABV) mit Schrägdächern zu versehen.

Art. 12 Abs. 5 BZO hält fest: «Das Dach ist allseitig im ortskernüblichen Masse vorspringend auszugestalten. Die Dachabschlüsse sind in traditioneller Weise auszubilden.»

Bis anhin wurde Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BZO dahingehend interpretiert, dass auch bei Klein- und Anbauten die Dachabschlüsse zwingend in traditioneller Weise auszugestalten sind. Damit wurden filigrane Konstruktionen aus Glas oder Stahl ausgeschlossen, selbst wenn diese gestalterisch zurückhaltend und ortsbildverträglich gewesen wären.

Erwägungen

Nach ständiger Praxis sind in der Kernzone K2 Klein- und Anbauten (z.B. Vordächer, Sitzplatzüberdachungen, Gartenhäuser, Garagen usw.) zurückhaltend zu gestalten, um das Ortsbild nicht zu beeinträchtigen.

Wie die Entwicklung der Kernzone K2 in Embrach zeigt, gibt es bereits heute Gebiete, welche moderne Bauteile oder architektonisch neuartige Akzente aufweisen. Diese lassen erkennen, dass zeitgemäss gestaltete Elemente im Einklang mit dem historischen Bestand möglich sind, sofern sie sorgfältig eingefügt werden.

Filigrane Glasüberdachungen können funktionale und architektonisch zeitgemässe Lösungen darstellen, die den Schutzgedanken der Kernzone wahren und gleichzeitig gestalterische Innovation ermöglichen.

Durch den Einsatz von transparenten Materialien und schlanken Tragstrukturen wird die Beeinträchtigung der ortsbaulichen Wirkung im Vergleich zu massiven Konstruktionen minimiert.

Es erscheint sachgerecht, die Genehmigungsfähigkeit solcher Konstruktionen im Grundsatz zu bejahen, gleichzeitig aber den Entscheid über Zulässigkeit, Dimensionierung und Ausgestaltung stets im Einzelfall und im Rahmen der Baubewilligungsverfahren vorzunehmen.

B e s c h l u s s :

1. In der Kernzone K2 sind neu auch filigrane Glasüberdachungen für Kleinbauten (z.B. Vordächer, Pergolen, Schutzdächer) grundsätzlich genehmigungsfähig.
2. Die Genehmigung setzt voraus, dass die Konstruktion durch ihre Transparenz und Materialisierung das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt und in die Ortsbauliche Situation integriert werden kann.
3. Die projektspezifische Prüfung bleibt vorbehalten.
4. Dieser Grundsatzentscheid tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist in den zukünftigen Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
a) B2.012.02
6. Mitteilung per E-Mail an:
a) BL H

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 3. Oktober 2025

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter Derungs
Gemeindepräsidentin



Daniel von Büren
Co-Geschäftsführer / Gemeindeschreiber